

Vergabenummer	26-727
---------------	--------

Maßnahme
Hochschule Mainz - Umzugsleistungen - Standardumzug

Leistung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort	Zielort: Hochschule Mainz, Lucy-Hillebrand-Straße 2, 55128 Mainz
Gebäude	Neubau 2. Bauabschnitt
Raum	gemäß Bodenqualitäten (Anlage 9c)

3 Ausführungsfristen

Anlieferung	Beginn Leistungserbringung: 17.08.2026
Ende der Ausführung	30.09.2026

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

Anlieferung der Umzugskartons: 6 Wochen vor dem Umzugstermin

Anmeldung der Speditionsmitarbeiter 4 Arbeitstage vor dem Umzug

Im Übrigen gelten die Fristen aus dem Umzugskonzept als Ausführungsfristen.

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

☐ für jede vollendete Woche _____ Prozent

☒ für jeden Werktag 0,2 Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

_____ -fach und zugleich

bei

_____ -fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

_____ Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme

mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Kalendertagen nach mängelfreier Abnahme und Eingang einer prüfaren Rechnung. Teilrechnungen nach erbrachten Leistungsabschnitten sind zulässig

8 - frei -

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Haftung für Transportschäden

Abweichend von den Haftungsbegrenzungen der AMÖ haftet der Auftragnehmer für Schäden an Transportgut nach dem nachgewiesenen Zeitwert der beschädigten oder zerstörten Anlage. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf die vereinbarten Versicherungssummen gemäß Ziffer 6.2 der Leistungsbeschreibung (Betriebshaftpflicht Sachschäden: 10.000.000 €). Die Haftungsbegrenzungen der AMÖ (insbesondere § 24 AMÖ) finden keine Anwendung.

9.2 Projektleiter / Schlüsselpersonal

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den mit dem Angebot benannten Projektleiter und stellvertretenden Projektleiter für die gesamte Vertragslaufzeit einzusetzen. Ein Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

9.3 Koordinationspflicht mit Dritten

Der Auftragnehmer stimmt seine Leistungserbringung mit den parallel tätigen Möbellieferanten und sonstigen vom Auftraggeber beauftragten Dritten am Zielstandort ab. Mehrkosten aus mangelnder Koordination, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten.